

Rundfunkbeitrag

Seit 2013 gilt ein Beitragsmodell, bei dem sich die Höhe des Zahlbetrages bei Betrieben nach der Anzahl der Betriebsstätten (Filialen / Standorte), Mitarbeitern und Fahrzeugen bemisst.

Berechnung des Rundfunkbeitrages

a) Betriebsstätten

Der Beitrag bemisst sich nach den Betriebsstätten, nicht nach dem Unternehmen. Als Betriebsstätte gelten dabei nur ortsfeste Filialen. Baucontainer oder Reinigungsobjekte von Gebäudereinigern gelten nicht als Betriebsstätte. Zudem muss in der Betriebsstätte ein Arbeitsplatz eingerichtet sein. Es muss aber nicht zwingend ein Beschäftigter in der Betriebsstätte arbeiten.

Ein Arbeitsraum in der Privatwohnung gilt nicht als Betriebsstätte, wenn für die Wohnung schon ein Beitrag entrichtet wurde. Beispiel: Ein Veranstaltungsfotograf bearbeitet seine Fotos am PC in seiner Privatwohnung. Der Arbeitsraum muss jedoch ausschließlich über die Wohnung zu erreichen sein. Ist der Arbeitsort von der Wohnung getrennt (z.B. ein gemeinsames Haus, in dem unten räumlich abgetrennt die Werkstatt und oben die Wohnung ist) fällt ein Beitrag für die Betriebsstätte an.

→ [Weitere Informationen zu Betriebsstätten](#)

b) Beschäftigte

Der Zahlbetrag pro Betriebsstätte hängt ab vom Durchschnitt der im vorangegangenen Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen.

Nicht sozialversicherungspflichtige Personen, wie Inhaber, sowie Minijobber („450-Euro-Kräfte“) und Auszubildende werden nicht berücksichtigt. Personen, die in mehreren Betriebsstätten arbeiten (Bäckereifachverkäuferin, die von Montag bis Donnerstag in Filiale 1 und von Freitag bis Samstag in Filiale 2 arbeitet), werden nur einmal gezählt.

Leiharbeiter werden bei der Verleihfirma gezählt.

Betriebsinhaber haben die Wahl, ob sie bei der Angabe der SV-Beschäftigten Teilzeitbeschäftigung berücksichtigen wollen. Dann gilt folgende Regel: Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden werden mit Faktor 0,5 berücksichtigt, Personen mit einer Arbeitszeit über 20, aber mit maximal 30 Stunden mit Faktor 0,75. Personen, die mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, zählen komplett. Alternativ ist weiterhin die Angabe der Kopfzahl möglich.

Eine Änderung der Beschäftigtenzahl muss im ersten Quartal des Folgejahres dem Beitragsservice mitgeteilt werden. Eine verspätete Meldung wirkt sich erst im Folgejahr aus.

→ [Weitere Informationen zu Beschäftigten](#)

c) Kraftfahrzeuge

Pro Betriebsstätte ist ein zugelassenes Kraftfahrzeug (PKW, LKW, Geländewagen, Omnibus) beitragsfrei. Eine konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsstätte ist nicht nötig. Für jedes weitere zugelassene Kraftfahrzeug wird ein Beitrag in Höhe von 5,83 Euro fällig.

Für nicht zugelassene Fahrzeuge oder zulassungsfreie Fahrzeuge (bestimmte Baumaschinen) fällt kein Beitrag an.

Wenn keine Betriebsstätte vorhanden ist, aber ein beruflich genutztes Fahrzeug (z.B. bei mobilen Friseuren), fällt ein Beitrag für das Kfz an. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug nur geringfügig geschäftlich genutzt wird und es steuerlich nicht zum Betriebsvermögen gehört.

d) Höhe des Rundfunkbeitrags

Der individuelle Zahlbetrag lässt sich mit diesem Rechner ermitteln:

→ [Beitragsrechner](#)

Allgemeines

Eine Betriebsgründung bzw. Eröffnung einer Filiale muss angemeldet werden. Wird eine Betriebsstätte geschlossen, muss sie abgemeldet werden. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages erlischt erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingeht.

Für die An- und Abmeldung sowie zur Änderung von Beschäftigtenzahlen oder persönlichen Daten nutzen Sie am besten die online-Formulare. Bei häufigen Änderungen lohnt eine Anmeldung im Service-Portal.

→ [online-Formulare](#)

→ [Service-Portal für Unternehmen](#)

Leider tauchen immer wieder betrügerische Mails mit Forderungen zum Rundfunkbeitrag auf.

Der Beitragsservice kommuniziert zu konkreten Fällen nicht per E-Mail.

Allgemeine Informationen gibt es hier:

→ [Merkblatt für Unternehmen des Beitragsservice](#)

→ www.rundfunkbeitrag.de

Für Detailfragen stehen Ihnen auch die Rechtsberatungsstellen der Handwerkskammern und Fachverbände zur Verfügung.